

— jede Forderung auch mit aller Konsequenz durchgesetzt wird.

Dabei gilt es zu beachten, daß der Strafgefängene in weitgehendem Maß als Mitgestalter des Erziehungsprozesses im SV wirksam wird.

Der Betriebsangehörige muß sich deshalb davor bewahren, seine eigene Aktivität zu verabsolutieren. Es geht vielmehr darum, die Strafgefängenen in allen Phasen des Vollzugs der Strafe mit Freiheitsentzug in den Erziehungsprozeß einzubeziehen und ihre Selbsterziehung zu fördern.

Die Verwirklichung der subjektiven Rolle des Strafgefängenen erfordert seine aktive Mitwirkung auch gerade an solchen wesentlichen Prozessen, wie sie die Festigung der Disziplin und Ordnung darstellen. Das beginnt mit der Art und Weise, wie die Forderungen zur Einhaltung der Ordnungs- und Verhaltensregeln gestellt und — wenn notwendig — auch begründet werden, und schließt vor allem eine bewußte Arbeit mit denjenigen Strafgefängenen ein, denen konkrete Aufgaben und Verantwortung übertragen wurden. Hier kommt, wie bereits an anderer Stelle dargelegt wurde, vor allem den Brigadiern und Ordnern, aber auch den Mitgliedern der Aktivs und Kommissionen besondere Bedeutung zu. Mit ihnen muß sich auch der Betriebsangehörige beraten und abstimmen, um gemeinsame Maßnahmen zur Festigung der Ordnung und Disziplin durchzusetzen. Dabei sind diese Strafgefängenen stets als einbezogene Kräfte zu betrachten, d. h., sie können die eigene Verantwortlichkeit der Betriebsangehörigen nicht ersetzen und dürfen auch nicht als „Sündenbock“ für auftretende Disziplinverletzungen durch andere Strafgefängene behandelt werden.

Merke:

Die Gewährleistung von Ordnung und Disziplin ist ebenso wie in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens auch beim Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug eine wesentliche Grundlage zur Lösung der gestellten Aufgaben.

Die Erziehung der Strafgefängenen zur Ordnung und Disziplin hat sowohl für ihr Verhalten während des Aufenthalts in der Einrichtung des SV als auch für ihr gesellschaftsgemäßes Verhalten nach der Entlassung aus dem SV große Bedeutung. Sie muß darauf gerichtet sein, eine bewußte gesellschaftliche Disziplin auszubilden, die sich bereits während des Vollzugs der Strafen mit Freiheitsentzug in der strikten Einhaltung der Ordnungs- und Verhaltensregeln, der Anweisungen der Beauftragten und der gewissenhaften Erfüllung übertragener Aufgaben beweist.

Dieser Erziehungsprozeß vollzieht sich nur, wenn jeder einzelne an der Erziehung der Strafgefängenen Beteiligte seine Verantwortung voll wahrnimmt.